

so hat Sickel darauf aufmerksam gemacht, dass der zweite Abschnitt auch sonst Spuren der Bearbeitung aus ottonischer Zeit aufweise, somit von einer mechanischen Uebernahme eines älteren Pactums nicht die Rede sein kann. Wie das ottonische Privileg gleichzeitig im Namen Otto's II. ausgestellt ist, und im Tenor des ersten Theils überall der *filius noster* neben den Kaiser gestellt wird, so fehlt im zweiten Theil an geeigneter Stelle nirgend diese Erwähnung; es unterliegt also keinem Zweifel, dass eine einheitliche Redaction der ganzen Urkunde vorgenommen wurde. Wir haben dann umso weniger Grund, die eigenthümlichen Uebergangsformeln des Ottonianums einer anderen Epoche als der der Ausstellung der Urkunde zuzuschreiben oder eine so grobe Nachlässigkeit des Concipienten wie das Stehenlassen des antiquierten '*spiritalis pater noster Leo*' anzunehmen.

Liegt aber in dem zweiten Theil der Urkunde nur eine zeitgemässe Verarbeitung zweier uns bekannter zusammenüberlieferter Schriftstücke vor, wie des Römereides und der Constitution Lothars, so kann Leo kein anderer als Leo VIII. sein: dann wird der Widerspruch zwischen der Johann XII. ausgestellten Bestätigung der Besitzungen der römischen Kirche, die den ersten Theil unserer Urkunde füllt, und den verfassungsmässigen Bestimmungen des zweiten, in denen Leo VIII. genannt wird, allerdings offenbar. Einheitlich kann diese Urkunde nicht entstanden sein. Und nun drängt sich die Frage auf: haben wir es mit einer Fälschung zu thun oder wie ist die Entstehung des Actenstücks sonst zu erklären?

Die paläographische Untersuchung Th. v. Sickels hat ergeben, dass die erhaltene Purpururkunde in der zweiten Hälfte des 10. Jh. geschrieben wurde¹. Aber selbst wenn

Meinung direct dem O. zu Grunde liegt, '*argumentum sive machinationem*' begegnet bereits im ersten Theile der ottonischen Urkunde, und '*generalitas*' im Sinne von '*universus populus*' ist zwar in karolingischen Capitularien öfter nachzuweisen, ist aber speciell auf italienischem Boden nicht selten: es findet sich bereits im Cod. Iust. I, 14, 3, wird dann im Liber diurnus n. 86 (ed. Sickel p. 38) angewendet, hat dann im Liber pontificalis (Duchesne I, 366. 374) Eingang gefunden und steht in allen venetianischen Staatsverträgen mit den Kaisern. Für Wendungen wie: '*praecepto, cartae inserere*' oder '*insertum*' verweise ich auf DO. I, n. 92. 110. 117. 118. 210; für '*institutio, institutum*' auf das Capit. Francofurt. 951 (Constit. I, 17) und den Frieden mit Venedig 983 (Const. I, 40). Hätten wir mehr ottonische Constitutionen oder ebensoviel als karolingische, so würden wir dem karolingischen Capitularienstil auch in ottonischer Zeit öfter begegnen. 1) Auch eine Heranziehung der jetzt im Archivio paleografico veröffentlichten Specimina italienischer und besonders römischer Hss. und Urkunden des 10. und 11. Jh. führt zu keinem anderen Resultat.